

ECKPUNKTEPAPIER

zur nationalen Umsetzung der EU-Datenverordnung (Data Act)

Berlin, 13.05.2024

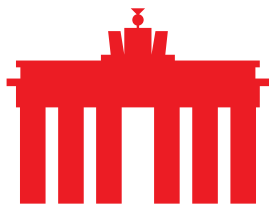
Daten sind für eine erfolgreiche Digitalisierung von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft unerlässlich und ihre Nutzung ist eine wichtige Voraussetzung, für eine Vielzahl innovativer Geschäftsmodelle. Derzeit ist der Anteil der EU an der globalen Datenwirtschaft nach wie vor geringer als der EU-Anteil an der globalen Wirtschaft insgesamt, was insbesondere auch mit Rechtsunsicherheiten bei der Nutzung von Daten und fehlenden Datenkompetenzen zusammenhängt. Die EU-Datenverordnung (Data Act) verfolgt in diesem Kontext das Ziel, Rechtssicherheit bei der Nutzung von Daten ohne Personenbezug zu schaffen und die Datenwirtschaft in Europa zu stärken.

Als Verordnung wird der Data Act größtenteils direkt auf Ebene der Mitgliedstaaten anwendbar. Dennoch gibt es einige wichtige Aspekte, die in nationales Recht umgesetzt werden müssen, wie etwa die Sanktionsregeln oder die Bestimmung mindestens einer zuständigen Behörde für die Durchsetzung. eco setzt sich unter anderem für eine einheitliche Umsetzung in Deutschland und Europa, sowie eine Stärkung von Datenkompetenzen ein, um die Potenziale der Verordnung vollständig heben zu können. Aus Sicht der Internetwirtschaft sind daher folgende Punkte bei der nationalen Umsetzung zu beachten:

1. Zur Aufsichtsstruktur

Die nationale Aufsichtsstruktur sollte nach Ansicht der Internetwirtschaft eine möglichst kohärente Umsetzung in Deutschland ermöglichen. Zudem muss sich die Aufsichtsbehörde in das bestehende Regulierungsumfeld im Bereich der Datengesetzgebung einfügen. In diesem Zusammenhang könnte eine Bündelung mit der Umsetzung des Data Governance Act (DGA) sinnvoll sein. Auch auf europäischer Ebene ist die Konvergenz bei der Umsetzung eine wesentliche Voraussetzung für die Schaffung eines echten Binnenmarktes für Daten. Dazu sollte sich Deutschland bei der europaweiten Ausgestaltung von Governance-Strukturen und Leitlinien eng mit den anderen Mitgliedsstaaten im European Data Innovation Board (EDIB) abstimmen.

Die zuständige Behörde ist gemäß Artikel 37 Absatz 5a zudem dafür zuständig, die relevanten Akteure für „die Rechte und Pflichten aus dieser Verordnung“ zu sensibilisieren und die „Datenkompetenz zu fördern“. eco misst dieser Aufgabe eine hohe Relevanz bei, weshalb im Rahmen der Ausgestaltung der Behörde die Kapazitäten geschaffen werden müssen, um die nötigen Kompetenzen zu vermitteln, und insbesondere für KMU als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen. In diesem Kontext sollte die Behörde sich auch mit der Vermittlung von Datenkompetenz insgesamt befassen und den Unternehmen Leitlinien und Best



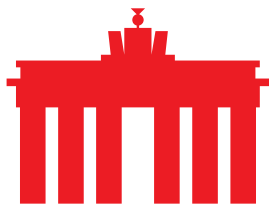
Practices für mögliche Anwendungsfälle bereitstellen, um Unsicherheiten abzubauen zu können, und das Potenzial des Data Acts für Unternehmen einfacher nutzbar zu machen.

2. Zur Streitbeilegungsstelle

Der Data Act sieht in Artikel 10 die Möglichkeit vor, nationale Stellen für die Streitbeilegung zu schaffen. Diese sollen einen alternativen Weg bieten, Konflikte besonders im Zusammenhang mit der Pflicht zur Weitergabe von Daten, beilegen zu können. Eine solche Stelle kann aus Sicht der Internetwirtschaft grundsätzlich ein geeignetes Mittel sein, um Konflikte in einer angemessenen Zeit beizulegen. Allerdings gilt es, die konkrete Ausgestaltung zu beachten, insbesondere in Hinblick auf die Gebührenordnung und die Neutralität. Da die Gebührenordnung, die der Data Act vorsieht, für den Dateninhaber nicht attraktiv ist, sollte darüber nachgedacht werden, die Anrufung einer solchen Stelle für die streitenden Parteien gebührenfrei zu ermöglichen. Dazu bedarf es staatlicher Finanzierung, wobei die Neutralität jederzeit sichergestellt sein muss. Es kann zudem über eine Ansiedelung einer solchen Stelle bei bereits bestehenden Stellen, etwa in der BNetzA, nachgedacht werden.

3. Zum nationalen Sanktionsrahmen

Die Mitgliedsstaaten werden durch den Data Act ermächtigt, einen Sanktionsrahmen für Verstöße festzulegen. Dazu gibt der Data Act gemäß Artikel 40 vor, dass sich diese Sanktionen „wirksam, verhältnismäßig und abschreckend“ sein müssen. Nach Auffassung der Internetwirtschaft wäre eine Anlehnung des nationalen Sanktionsrahmens an die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) nicht zielführend. Die Höhe der Sanktionen ergibt sich in der DSGVO insbesondere auch aus der Gefährdung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung. Dies ist ein wesentlicher Unterschied zu den Bestimmungen des Data Acts, der bei der Ausgestaltung der Sanktionshöhe zu berücksichtigen ist. Zudem soll der Data Act dazu beitragen, die Datenökonomie in Europa zu stärken und bisher ungenutztes Potenzial im Zusammenhang mit der Verarbeitung und der Weitergabe von nicht-personenbezogene Daten auszuschöpfen. Dieses Ziel darf nicht durch zu abschreckende Sanktionen konterkariert werden. Unternehmen brauchen vor allem Rechtssicherheit, um die Möglichkeiten des Data Acts nutzen zu können. Aus der Verordnung ergeben sich allerdings Unklarheiten, die bei der Festsetzung von Sanktionen eine Rolle spielen sollten. Unsicherheiten ergeben sich besonders aus dem unklaren Anwendungsbereich der Verordnung. Zum einen könnte sich die klare Trennung zwischen Daten mit und ohne Personenbezug in der Praxis als problematisch erweisen, zum anderen ergeben sich aus Erwägungsgrund 15, der Daten als „digitalisierte Nutzerhandlungen“ bezeichnet, potenziell weitere Unschärfen im Anwendungsbereich. Dort ist zudem festgehalten, dass nur jene Daten unter den Data Act fallen, die nicht das Ergebnis „zusätzlicher Investitionen in die Zuweisung von Werten oder Erkenntnissen aus den Daten sind (insbesondere mittels komplexer proprietärer Algorithmen, einschließlich solcher, der Teil proprietärer Software) sind“. Bis diese Unsicherheiten adressiert sind, und Leitlinien



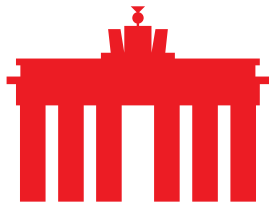
zu diesem Thema entwickelt worden sind, sollte aus Sicht von eco auch über eine Übergangsfrist nachgedacht werden, bis die Sanktionen greifen. Insgesamt muss sich die Bundesregierung bezüglich der Höhe der Sanktionen und einer möglichen Übergangsfrist eng mit den anderen Mitgliedsstaaten abstimmen, um eine kohärente Umsetzung des Data Act in der EU zu ermöglichen und den digitalen Binnenmarkt nicht zu schwächen.

4. Fazit

Damit der Data Act sein volles Potenzial entfalten kann, müssen auch auf nationaler Ebene die richtigen Weichenstellungen vorgenommen werden. Auch wenn der Data Act als Verordnung in allen Mitgliedsstaaten direkt anwendbar ist, muss auch bei der nationalen Umsetzung auf europaweit kohärente Regeln geachtet werden. Dazu sollte sich die Bundesregierung über das European Data Innovation Board (EDIB) mit anderen Mitgliedstaaten abstimmen und Leitlinien für die Umsetzung in den Mitgliedsstaaten erarbeiten. Auch innerhalb Deutschlands muss eine einheitliche Umsetzung erfolgen, um Rechtssicherheit zu garantieren, und den digitalen Binnenmarkt nicht zu beschädigen. Aus diesem Grund plädiert eco für eine möglichst zentralisierte Umsetzung in Deutschland und eine Bündelung mit der Umsetzung des DGA. Unternehmen brauchen einen sichtbaren und zentralen Ansprechpartner, um Unsicherheiten beseitigen zu können. Zudem sollte die zuständige Stelle auch Leitfäden und Best-Practices für den Umgang mit dem Data Act vermitteln und Unternehmen insgesamt durch die Vermittlung von Datenkompetenzen unterstützen. Die mögliche Schaffung einer Streitbeilegungsstelle kann grundsätzlich eine Chance sein, Streitigkeiten schnell beilegen zu können und in einigen Fällen eine sinnvolle Alternative zum Rechtsweg darstellen. Allerdings sind die im Data Act festgelegte Verteilung der Schlichtungskosten zwischen Datennehmern und Dateninhabern ungleich verteilt, weshalb darüber nachgedacht werden sollte, eine kostenlose Nutzung zu ermöglichen.

Der nationale Sanktionsrahmen sollte sich nicht an der DSGVO orientieren, sondern niedriger angesetzt werden. Es muss dem Umstand Rechnung getragen werden, dass durch die Bestimmungen im Data Act keine Grundrechte betroffen sind. Dieser Unterschied zwischen Daten mit und ohne Personenbezug muss nach Ansicht der Internetwirtschaft auch bei der Festlegung des Sanktionsrahmens deutlich werden. Zudem könnten zu hohe Sanktionen angesichts der bestehenden Unsicherheiten, Unternehmen abschrecken, von den Möglichkeiten der Verordnung Gebrauch zu machen. Aus diesem Grund sollte auch über ein Sanktionsmoratorium nach Inkrafttreten nachgedacht werden.

Über eco: Mit rund 1.000 Mitgliedsunternehmen ist eco (www.eco.de) der führende Verband der Internetwirtschaft in Europa. Seit 1995 gestaltet eco maßgeblich das Internet, fördert neue Technologien, schafft Rahmenbedingungen und vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Politik und in



VERBAND DER INTERNETWIRTSCHAFT E.V.



internationalen Gremien. eco hat Standorte in Köln, Berlin und Brüssel. eco setzt sich in seiner Arbeit vorrangig für ein leistungsfähiges, zuverlässiges und vertrauenswürdiges Ökosystem digitaler Infrastrukturen und Dienste ein.